

BGer 2P.337/2004 vom 4. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.337_2004

FR: TF 2P.337/2004 du 4 janvier 2005

IT: TF 2P.337/2004 del 4 gennaio 2005

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 stellte die Sozialhilfe der Stadt Basel fest, dass X._____ nach Verrechnung der IV-Renten und der entsprechenden Ergänzungsleistungen mit der ihm für die Periode vom 1. September 2003 bis 30. November 2004 erbrachten Sozialhilfe ein Saldo von Fr. 2'244.00 zustehe; dieser Betrag werde ihm nach Rechtskraft des Entscheids ausbezahlt. Mit Schreiben vom gleichen Tag lehnte sie es ab, für verschiedene von X._____ geltend gemachte Forderungen im Zusammenhang mit angeblich zu spät ausbezahlten Sozialhilfeleistungen aufzukommen. X._____ ist hiergegen an das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt gelangt; am 27. Dezember 2004 hat er beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht.

E. 2

Seine Eingabe erweist sich als offensichtlich unzulässig und kann ohne Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a des Bundesrechtspflegegesetzes (OG; SR 173.110) erledigt werden: Gemäss Art. 86 OG steht die staatsrechtliche Beschwerde grundsätzlich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide offen. Der Beschwerdeführer hat gegen die Verfügung der Sozialhilfe der Stadt Basel vom 6. Dezember 2004 und die umstrittenen Forderungen - wie er selber darlegt - am 11./13. Dezember 2004 beim Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt Rekurs eingereicht; das Verfahren ist dort hängig und wird zurzeit instruiert, was ihm mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 bestätigt worden ist. Unter diesen Umständen kann auf die vorliegende Eingabe, die auch den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG kaum genügen dürfte (BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f. ; 129 I 185 E. 1.6), nicht eingetreten werden. Von einer irgendwie gearteten verfassungswidrigen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung könnte entgegen den Einwendungen des Beschwerdeführers im Übrigen keine Rede sein: Dass seine Eingabe nicht innert der von ihm den Behörden gesetzten unrealistischen Frist von wenigen Tagen ("bis 14.12.04, 17.00 Uhr") behandelt worden ist, vermag offensichtlich keine solche zu begründen.

E. 3

Da die mit Blick auf das im Kanton hängige Verfahren mutwillige Beschwerde aussichtslos war, ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (vgl. Art. 152 OG). Der Beschwerdeführer hat die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu tragen (Art. 156 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit Art.

153 und Art. 153a [Art der Prozessführung] OG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG). Mit dem vorliegenden Nichteintretensentscheid wird das Gesuch um superprovisorische Anordnung vorsorglicher Massnahmen hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.